

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 22. Juni 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende
Dr. Matzke

Mutterschafts-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, die Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung in der Neufassung vom 10. Dezember 1985 und der geänderten Fassung vom 9. November 1989 wie folgt zu ändern:

- In Abschnitt B. erhält Nummer 4. Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) tokographische Untersuchungen vor der 28. Schwangerschaftswoche bei Verdacht auf vorzeitige Wehentätigkeit oder bei medikamentöser Wehenhemmung.“
Die bisherigen Buchstaben b) bis e) erhalten die Bezeichnung c) bis f).
- In Abschnitt C. erhält die Nummer 2. folgende Fassung:
„2. Ein weiterer Antikörpersuchtest ist (bei Rh-positiven Schwangeren) in der 24. bis 29. Schwangerschaftswoche durchzuführen.
Bei Rh-negativen Schwangeren ist der weitere Antikörpersuchtest in der 28. oder 29. Schwangerschaftswoche durchzuführen. Bei diesen Schwangeren soll unmittelbar im Anschluß an die Blutentnahme für diesen Antikörpersuchtest Anti-D-Immunglobulin injiziert werden, um möglichst bis zur Geburt eine Sensibilisierung der Schwangeren zu verhindern. Das Datum der präpartalen Anti-D-Prophylaxe ist im Mutterpaß zu vermerken.“
- In Anlage 2 zu den Mutterschafts-Richtlinien erhält Buchstabe A. folgende Fassung:
„A. Indikationen zur erstmaligen CTG
— in der 26. und 27. Schwangerschaftswoche Drohende Frühgeburt
— ab der 28. Schwangerschaftswoche
a) Auskultatorisch festgestellte Herztonalterationen
b) Verdacht auf vorzeitige Wehentätigkeit.“

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 22. Juni 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Dr. Matzke

Richtlinien über Früherkennung von Krankheiten

Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien)

Vom 22. Juni 1990

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, die Anlage 1 (Untersuchungsheft für Kinder) der Richtlinien über die Früherkennung

von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) vom 26. April 1976 (BAnz Nr. 214 vom 11. November 1976, Beilage 28/76), zuletzt geändert am 24. August 1989, redaktionell zu ändern. Die redaktionell geänderten Seiten des Untersuchungsheftes für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 22. Juni 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende

Dr. Matzke



Name: _____

Vorname: _____

Geburtstag: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Bringen Sie Ihr Kind zur Untersuchung:

U2 3.—10. Lebenstag	vom:	bis:
U3 4.— 6. Lebenswoche	vom:	bis:
U4 3.— 4. Lebensmonat	vom:	bis:
U5 6.— 7. Lebensmonat	vom:	bis:
U6 10.—12. Lebensmonat	vom:	bis:
U7 21.—24. Lebensmonat	vom:	bis:
U8 43.—48. Lebensmonat	vom:	bis:
U9 60.—64. Lebensmonat	vom:	bis:

Diese Untersuchungstermine sollten Sie im Interesse Ihres Kindes bitte genau einhalten.

Wichtige Hinweise auf der folgenden Seite.